

Anwaltsvertrag („Auftrag“)

Hiermit erteilt

(Mandant/Auftraggeber)

Herrn Rechtsanwalt Nils Egger, Louisenstraße 89, 61348 Bad Homburg

(Anwalt/Beauftragter)

- Auftrag zur anwaltlichen **Beratung** (Beratungsvertrag)
- Auftrag zur Erteilung eines schriftlichen **Gutachtens**
- Auftrag zur gerichtlichen und außergerichtlichen **Vertretung**

Auftragsinhalt:

Dieser Anwaltsvertrag konkretisiert den dem Anwalt erteilten Auftrag und regelt die Vergütung für die Ausführung des Auftrags (Innenverhältnis) – im Unterschied zu der ebenfalls erforderlichen (Prozess-) Vollmacht: Jene ist der **Nachweis gegenüber Dritten** (z.B. Gericht, Gegner), dass der beauftragte Anwalt den Auftraggeber vertreten soll (Außenverhältnis). Die Tätigkeit des Anwalts beruht stets auf einem zumindest mündlich geschlossenen Vertrag („Auftrag“): Der Klarheit halber wird sein Inhalt schriftlich festgehalten:

Der Anwalt darf sich zur Erfüllung des Auftrags eines **Vertreters** bedienen (Urlaubsvertreter, freier Mitarbeiter); und dies auch über den in § 5 RVG bestimmten Personenkreis hinaus (z.B. Anwaltsassessor). Die Vergütung umfasst auch die Tätigkeit des Vertreters.

Ohne eine besondere Vereinbarung über die Gebühr entsteht diese kraft Gesetzes in Höhe der **gesetzlichen Vergütung** nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe der einzelnen gesetzlichen Gebühr hängt von dem Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit (Gegenstandswert) ab. Soweit gesonderte Honorarvereinbarungen geschlossen werden, sind sie Bestandteil dieses Vertrages.

Von der gesetzlichen Vergütung abweichende Regelungen wie Zeithonorar oder Pauschalhonorar sind im Rahmen des § 4 RVG zulässig, bedürfen aber einer ausdrücklichen Vereinbarung. Zur Gewährleistung größtmöglicher Klarheit wird hiermit vereinbart, dass jegliche **Vereinbarungen über die Vergütung** der Schriftform bedürfen; auch der Verzicht auf diese Schriftform bedarf ihrerseits der Schriftform. Soweit Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden, sind sie Bestandteil dieses Vertrages.

Die **Auslagen** werden in der tatsächlich entstandenen Höhe unabhängig von der Erstattungsfähigkeit (gegenüber dem Gegner, Prozesskostenhilfe oder einer Versicherung) ersetzt: Dies gilt insbesondere für Reisekosten und Kosten von Recherche mittels EDV-Datenbanken (z.B. Juris) sowie Akteneinsichtsgebühren/-pauschalen oder Parkgebühren.

Zur Begleichung der Vergütungsansprüche des Anwalts tritt der Mandant seine Kostenerstattungsansprüche, dann seine weiteren vermögenswerten Ansprüche aus oben benannter Sache in Höhe der offenen Vergütungsforderungen des beauftragten Anwalts an diesen erfüllungshalber ab. Bei unteilbaren Ansprüchen werden nur so viele Ansprüche abgetreten, wie zur Befriedigung der offenen Vergütungsforderungen ausreichend sind. Der Anwalt nimmt diese Abtretung an.

Der Anwalt bewahrt die ihm von dem Mandanten überlassenen Unterlagen und an den Anwalt gerichtete Schreiben, von denen der Mandant keine Abschrift hat, sechs Monate nach Mandatsende auf; danach ist er berechtigt, diese Unterlagen zu vernichten.

Die Haftung des Anwalts für bei der Ausführung des Auftrags entstehende Vermögensschäden wird auf 250.000 Euro als Höchstbetrag pro Schadensfall bei Fällen einfacher Fahrlässigkeit begrenzt. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mandanten kann der Anwalt eine höhere Absicherung durch eine separate Versicherungspolice abschließen. Die Kosten hierfür trägt der Mandant im Voraus.

Sollte dieser Vertrag in einzelnen Punkten nicht wirksam sein, sind diese Punkte so umzudeuten, dass der mit der Vereinbarung gewollte Zweck bestmöglich erreicht wird; bei Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen behält der Vertrag im übrigen seine Wirksamkeit.

Bad Homburg, den

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Anwalts